



limmatsharkszürich

Statuten

**in der Fassung gemäss Generalversammlung
vom 5. Dezember 2018**

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

- Name **1.1** Der Schwimmverein Limmat Sharks Zürich geht aus dem Schwimmverein Limmat hervor, der am 31. Januar 1928 als politisch und konfessionell unabhängiger Verein gegründet wurde. Die Namensänderung tritt zum 1. April 2006 in Kraft. Sie wurde an der Generalversammlung vom 30.11.2005 beschlossen. Limmat Sharks Zürich ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diese Bestimmungen bleiben auch unter der neuen Namensgebung in Kraft.
- Die in den Statuten aufgeführten Bezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.
- Sitz **1.2** Sitz der Limmat Sharks Zürich ist Zürich.
- Zugehörigkeit **1.3** Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes SSCHV und des Regionalverbandes Zentralschweiz-Ost RZO und damit den Statuten und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände unterstellt.
- Er ist im weiteren Mitglied der Interessengemeinschaft Stadtzürcherischer Schwimmsportler (IG).
- Weitere Mitgliedschaften werden durch die Generalversammlung der Limmat Sharks Zürich bestimmt
- Zweck **1.4** Der Verein Limmat Sharks Zürich ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein setzt sich folgende Ziele:
- 1.4.1 Die Förderung des Schwimmsportes im Allgemeinen und des Wettkampfsport. In diesem Sinne unterstützt er Bestrebungen von privater wie von behördlicher und Verbandseite, um dieses Ziel zu erreichen.
- 1.4.2 Er nimmt sich besonders der Betreuung der Jugend an, um diese im Sinne der sportlichen Fairness und der Kameradschaft zu fördern. Er stellt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem „Jugend und Sport“ zur Verfügung.
- 1.4.3. Er bekennt sich zu den Prinzipien, wie sie in der „Ethik-Charta im Sport“ und mit „Sport rauchfrei“ von Swiss Olympic, dem Bundesamt für Sport und dem Bundesamt für Gesundheit propagiert werden. Der Verein unterstützt die „Cool and Clean“-Initiative und setzt diese im Rahmen aller Vereinsaktivitäten (Wettkämpfe, Sitzungen, Clubmeisterschaften, etc.) umfassend um. Der Verein verzichtet auf jegliche finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen.
- Geschäftsjahr **1.5** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

II. Mitgliedschaft

- Mitglieder** **2.1** Als Mitglied der Limmat Sharks Zürich kann sich jede Person bewerben, ohne Ansehen von Stand, Rasse, Religion und Staatszugehörigkeit. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen erfordert die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter. Eintritte werden durch den Verein bestätigt. Ablehnungen von Eintrittsgesuchen müssen nicht begründet werden.
- Aufteilung** **2.2** Die Mitgliedschaft ist aufgeteilt in:
a) ordentliche Mitglieder (ab Geschäftsjahr, welches dem 16. Geburtstag folgt)
b) Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)
c) Schwimmschülerinnen und Schwimmschüler
d) Passivmitglieder
e) Freimitglieder
f) Ehrenmitglieder
g) Funktionäre, die als solche aufgenommen werden: Für die Dauer ihrer Funktionsausübung.
- Aufnahme** **2.3** 2.3.1 Wer ordnungsgemäss aufgenommen wird, ist automatisch Mitglied der Limmat Sharks Zürich. Jedem Mitglied werden diese Statuten abgegeben.

2.3.2 Als ordentliche oder Jugendmitglieder kann aufgenommen werden, wer
- die jeweils geltenden Statuten und Reglemente mit allen Rechten und Pflichten anerkennt
- vier Schnuppertrainings probeweise absolviert hat oder in der Schwimmschule der Limmat Sharks Zürich schwimmen gelernt hat.
- Beiträge** **2.4** Die Beitragspflicht beginnt für Interessenten und Interessentinnen nach Ablauf der Probetrainings bzw. mit dem Eintritt in die Schwimmschule gemäss Ziff. 2.3.2.

Die Mitgliederbeiträge werden in Ziff. 4.4 geregelt.

Die Beitragspflicht endet gemäss Ziff. 4.5.
- Ehren- und Freimitglieder: Ernennung** **2.5** Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder um die Förderung des Sports im Allgemeinen sehr verdient gemacht hat. Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Limmat Sharks Zürich verdient gemacht hat.

Vorschläge sind dem Vorstand der Limmat Sharks Zürich wenigstens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung der Limmat

Sharks Zürich vorgenommen.

Ehren- und
Freimitglieder:
Beitrag,
Stimmrecht

2.6 Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind beitragsfrei und werden zu den Anlässen der Limmat Sharks Zürich eingeladen. Sie haben das Stimmrecht, werden aber nur dann berücksichtigt, wenn sie aktiv sind.

Passiv-
mitglieder

2.7 Der Limmat Sharks Zürich als Ganzes kann Passivmitglieder haben, die den Verein unterstützen, aber selbst nicht sportlich aktiv mitmachen.

Austritt

2.8 Der Austritt von Aktivmitgliedern (alle Gruppen mit Ausnahme der Schwimmschülerinnen und Schwimmschüler) kann halbjährlich auf den 31. März oder den 30. September erfolgen.

Der Austritt von Schwimmschülerinnen und Schwimmschülern kann dritteljährlich auf das Ende der Kursmodule gemäss Jahresplanung der Schwimmschule erfolgen.

Der Austritt von Passivmitgliedern kann jährlich auf den 30. September erfolgen.

Austrittsbegehren sind schriftlich an das Sekretariat der Limmat Sharks Zürich zu richten. Die laufenden Mitgliederbeiträge sind auf jeden Fall geschuldet.

Ausschluss

2.9 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand der Limmat Sharks Zürich, auf Antrag des Vorstandes, wenn ein Mitglied

- a) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse in grober Weise oder trotz vorangegangener Ermahnungen wiederholt verletzt hat,
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- c) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Limmat Sharks Zürich schädigt.

Gegen einen Ausschluss kann zuhanden der Generalversammlung rekurriert werden. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Verbindlich-
keit

2.10 Die Statuten und Reglemente der Limmat Sharks Zürich sowie die Beschlüsse seiner Organe sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Stimmrecht

2.11 Alle ordentlichen Mitglieder ab dem 16. Altersjahr, d.h. ab Geschäftsjahr, welches dem 16. Geburtstag folgt, und Passivmitglieder sind an Generalversammlungen stimmberechtigt. Ihr Stimmrecht kann aber auch durch ihre Eltern oder Vertreter der elterlichen Gewalt wahrgenommen werden. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 15. Altersjahr beteiligen sich aktiv an den Generalversammlungen. Ihr Stimmrecht kann aber nur durch ihre Eltern oder Vertreter der elterlichen Gewalt wahrgenommen werden.

III. Organisation

Organe

Organe der Limmat Sharks Zürich sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand der Limmat Sharks Zürich

- c) Die Rechnungsrevisoren.

3.1 Die Generalversammlung

General-
versamm-
lung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Limmat Sharks Zürich. Sie wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich einmal im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres zusammen.

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Appell, Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung und einer eventuellen ausserordentlichen Generalversammlung
- c) Mutationen und Mitgliederbestand
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Verlesen des Revisorenberichtes, Abnahme der Jahresrechnung des Kassierers
- f) Déchargeerteilung an den Vorstand
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- h) Jahresprogramm der Limmat Sharks Zürich
- i) Behandlung der Anträge
- j) Statutenänderungen
- k) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
Der Präsident muss einzeln gewählt werden. Die anderen Mitglieder können einzeln oder global gewählt werden
- l) Wahl der Rechnungsrevisoren
- m) Wahl allfälliger Kommissionen
- n) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern und Ehrungen
- o) Verschiedenes.

Ausser-
ordentliche
GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ebenfalls können ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der nicht bis zur nächsten Generalversammlung aufschiebbaren Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Das Datum wird vom Vorstand festgelegt, die ausserordentliche Generalversammlung soll jedoch spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

Einladungen

Die Einladungen zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor Durchführung unter Beilage der Traktandenliste und der zu behandelnden Anträge sämtlichen Mitgliedern zuzustellen.

Wahlen und
Abstimmun-
gen

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, ausser die Versammlung beschliesse das geheime Verfahren anzuwenden.

Der Antrag gilt als angenommen, wenn er das absolute Mehr der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, also mindestens 3 Stimmberechtigte,

ohne ungültige Stimmzettel und ohne Leerstimmen erreicht, ausgenommen ist die Auflösung der Limmat Sharks Zürich (Ziff. 6.2).

Der Präsident hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, für jeden eventuellen weiteren Wahlgang scheidet derjenige aus, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinte.

3.2 Der Vorstand der Limmat Sharks Zürich

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens aber aus neun Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung gewählt, wobei die in einem Anstellungsverhältnis stehenden Trainer durch die sportliche Leitung im Vorstand vertreten werden. Die sportliche Leitung konstituiert sich aus den in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis stehenden Trainern und verfügt im Vorstand über eine Stimme.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium / Finanzen
- c) Sportliche Leitung

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein Limmat Sharks Zürich und die Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der Generalversammlung
- d) Verwaltung der Kasse der Limmat Sharks Zürich
- e) Genehmigung und Unterzeichnung von Arbeitsverträgen mit vertraglich verpflichteten Trainern
- f) Ernennung der sportlichen Leitung unter Einbezug sämtlicher Trainer
- g) Verkehr mit Behörden und übergeordneten Verbänden
- h) Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein und Regionalsport
- i) Bestimmung der Delegierten
- j) Festlegen der Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder
- k) Die Einberufung einer Vorstandssitzung obliegt dem Präsidenten. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes dies wünscht.

- l) Dringliche, in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- m) Sämtliche nicht einem anderen Organ zugewiesenen Geschäfte fallen in die Kompetenz des Vorstandes.
- n) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über Verhandlungen muss Protokoll geführt werden. Der Präsident hat den Stichtscheid. Bei dringlichen Geschäften kann der Weg eines Zirkulationsbeschlusses gewählt werden. Dieser ist im nächsten Protokoll festzuhalten.

3.3 Die Rechnungsrevisoren

Revisoren

Das Revisorenteam besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Es besteht die Möglichkeit anstelle des Revisorenteams eine Revisionsgesellschaft zu wählen. Sie prüfen die Rechnung der Limmat Sharks Zürich und allfälliger Anlässe aufgrund der in den Protokollen enthaltenen Beschlüsse und erstatten Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung der Limmat Sharks Zürich.

IV. Finanzen

Führung der Finanzen

4.1 Alle finanziellen Angelegenheiten des gesamten Vereins werden durch den Chef Finanzen der Limmat Sharks Zürich erledigt. Er führt die Konten der Limmat Sharks. Die Führung der Buchhaltung kann durch den Vorstand auswärts gegeben werden. Die Verantwortung bleibt jedoch beim Chef Finanzen.

Einnahmen

4.2 Die Einnahmen der Limmat Sharks Zürich bestehen vorwiegend aus:

- durch die Generalversammlung festzulegenden Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, der Jugendmitglieder und der Passivmitglieder
- Selbstbehalten der Mitglieder für die Teilnahme an Wettkämpfen und Trainingslagern
- Zahlungen der Mitglieder für Gebühren Dritter, wie Lizenzgebühren, und für Mitgliederbeiträge der regionalen und nationalen Dachverbände
- Subventionen und Förderbeiträgen der öffentlichen Hand
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Spenden
- Nicht vereinsgebundenen Trainingsbetrieben etc.
- Einnahmen aus Anlässen und Engagements
- Zinsen der Kapitalien.

Ausgaben

4.3 Die Ausgaben der Limmat Sharks Zürich sind hauptsächlich:

- Löhne der Mitarbeitenden, inkl. Sozialabgaben
- Ausgaben für die Teilnahme der Mitglieder an Wettkämpfen und Trainingslagern
- Gebühren Dritter für Leistungen an die Mitglieder, wie Lizenzgebühren, sowie Mitgliederbeiträge der regionalen und nationalen Dachverbände

- Kosten für Leistungen Dritter für die Vereinsadministration
- Ausgaben für Anlässe und Engagements
- Versicherungen
- Übriger Aufwand wie Geschenke, Ehrungen etc.
- Anschaffungen mit Gesamtnutzen.

Mitglieder-
beiträge

4.4 Jedes Mitglied wird einer Kategorie zugeordnet. Der Mitgliederbeitrag richtet sich nach der zugeordneten Kategorie. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über grundsätzlich in Natura zu leistende Beiträge (Helfereinsätze) und deren allfällige Abgeltung durch eine finanzielle Ersatzleistung (vgl. Ziff. 4.4 Abs. 4 hienach).

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils als Halbjahresbetrag im Voraus in Rechnung gestellt. Die Passivmitglieder zahlen den Betrag pro Geschäftsjahr.

Alle wettkampflizenzierten Mitglieder 11 Jahre und älter (massgeblich ist das Vereinsjahr Oktober bis September) sind verpflichtet, für den Verein in jedem Vereinsjahr an drei Halbtagen einen Helfereinsatz zu leisten, jüngere wettkampflizenzierte Mitglieder (inklusive Kidsliga-Lizenz) an zwei Halbtagen.

Als Helfereinsätze gelten:

- Mithilfe an vom Verein organisierten Wettkämpfen
- Mithilfe am Clubfest
- Mithilfe an den Clubmeisterschaften
- Mithilfe an externen Wettkämpfen, wobei diese zur Hälfte angerechnet werden
- Vorstandsarbeiten und vom Vorstand in Auftrag gegebene Arbeiten (Sponsoring, Materialverkauf, Webseite etc.)

Der Helfereinsatz kann stellvertretend auch von durch das pflichtige Vereinsmitglied gestellten Familienmitgliedern oder geeigneten Dritten geleistet werden. War es einem pflichtigen Mitglied, aus welchem Grunde auch immer, nicht möglich, den Helfereinsatz bis spätestens Ende September eines laufenden Vereinsjahres zu erbringen, so schuldet es dem Verein per 1. Oktober dieses Jahres pro nicht geleisteten Halbtageseinsatz eine Helferpauschale von Fr. 75.00, welche in diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellt wird. Bei Austritt aus dem Verein im Frühjahr ist der hälftige Betrag geschuldet.

Ehren- und Freimitglieder sowie Funktionäre gemäss Ziff. 2.2 lit. f sind von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Wer ganzjährig ehrenamtlich für den Verein tätig ist, erhält einen Erlass in Höhe von CHF 500 auf dem jährlichen Mitgliederbeitrag für sein eigenes oder das Training seiner Kinder. Dies betrifft alle Vorstandsmitglieder sowie die Verantwortlichen für das Sekretariat, die Helferorganisation und die Ausrüstungsbetreuung.

Ende der Beitragspflicht	4.5	Die Beitragspflicht eines Mitglieds bei den Limmat Sharks Zürich endet auf den Zeitpunkt des Austritts gemäss Ziff. 2.8. Verpflichtungen des Mitglieds, die zum Zeitpunkt des Austritts noch nicht erfüllt sind, bleiben von dieser Regel unberührt. Dazu zählen insbesondere die Mitgliederbeiträge und die Helferpauschalen gemäss Ziff. 4.4.
Haftung	4.6	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen der Limmat Sharks Zürich. Das Einzelmitglied haftet im Schadenfall nur im Umfang seines Mitgliederbeitrages und kann darüber hinaus nicht zu Geldleistungen an den Vereinszweck in Anspruch genommen werden. Im Schadenfall kann also kein Regress auf sein Privatvermögen genommen werden.
Vorstandskredit	4.7	Der Vorstand hat einen jährlichen Kredit von max. 25% der Jahresbeiträge zur Verfügung, um nicht budgetiert, aber als notwendig erachtete Ausgaben zu tätigen. Über diesen Kredit ist in der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen.
Spezialanlässe	4.8	Ein Organisationskomitee eines speziellen Anlasses, bei dem die Limmat Sharks als Organisator auftritt, ist der Generalversammlung Rechenschaft schuldig und hat über einen allfälligen Überschuss keine Verfügungsgewalt.

V. Verschiedenes

Fachliteratur	5.1	Der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder die offiziellen Publikationen im Bereich Schwimmen und allfällige Fachliteratur zulasten des Vereins erhalten.
Versicherungen	5.2	Versicherungen ist Sache der einzelnen Mitglieder. Über Vereinsversicherungen entscheidet der Vorstand.
Zusammenarbeit mit anderen Vereinen	5.3	Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die eigene Statuten haben, soll in sportlicher und kameradschaftlicher Hinsicht gefördert und kann in Vereinbarungen geregelt werden.
Mitteilungen	5.4	Mitgliedern, welche dem Verein eine ausdrücklich dafür bezeichnete E-Mail Adresse bezeichnen, können Vereinsmitteilungen alternativ oder zusätzlich zum Postversand elektronisch auf diese Adresse übermittelt werden. Auf eine solche E-Mail-Adresse können auch Mitteilungen erfolgen, welche nicht per Post versandt werden.

VI. Revisions- und Schlussbestimmungen

Statutenrevision	6.1	Die Revision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, ohne ungültige Stimmzettel und ohne Leerstimmen geändert werden.
------------------	------------	--

Auflösung **6.2** Die Auflösung des Vereins Limmat Sharks Zürich kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 80% (vier Fünftel) der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, ohne ungültige Stimmzettel und ohne Leerstimmen, beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen und Inventar wird für eine eventuelle Neugründung zurückgelegt und dem RZO übergeben. Wird innert fünf Jahren kein neuer Schwimmverein Limmat Sharks Zürich gegründet, so verfügt der RZO über Vermögen und Inventar unter der Bedingung, dass diese vollumfänglich in die nachhaltige Förderung des Schwimmsports investiert werden.

Fusion **6.3** Die Fusion mit einem anderen Schwimm- oder Sportverein kann nur durch eigens hierfür einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Um eine Fusion mit dem anderen Verein einzugehen, müssen 80% der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, ohne gültigen Stimmzettel und ohne Leerstimmen, einverstanden sein.

Die Statuten vom 8. Dezember 2017 sind mit Inkrafttreten dieser Statuten aufgehoben.

Zürich, 5. Dezember 2017

Der Präsident



Fabio Consani